

V O R B L A T T

zum Gesetz, mit dem einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 neuerlich beschlossen und kundgemacht werden und die Bauordnung für Wien geändert wird

- Problem:
1. Die am 12.5.1998 vom Nationalrat beschlossene AVG-Novelle sieht eine Aufhebung bundes- und landesrechtlicher Regelungen vor, die mit bestimmten neuen Vorschriften des AVG im Widerspruch stehen. Von dieser Regelung wären einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien, insbesondere jene über das vereinfachte Baubewilligungsverfahren, und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 erfaßt. Eine solche Aufhebung tritt gemäß der AVG-Novelle aber nicht ein, wenn die entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Normen nach dem 30.6.1998 kundgemacht worden sind.
 2. Eine Gesetzeslücke im § 59 Abs. 2 der Bauordnung für Wien ermöglicht einen Einlösungsanspruch für eine Liegenschaft, obwohl für deren Bebauung eine rechtswirksame, aber noch nicht konsumierte Baubewilligung aufrecht ist.

Ziele: Die betroffenen Bestimmungen der Bauordnung für Wien (§§ 70a, 128 Abs. 4 und 134 Abs. 3 und 4) sowie des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (§ 8) sollen aufrecht bleiben. Die Gesetzeslücke im § 59 Abs. 2 BO für Wien soll geschlossen werden.

Lösung: Die betroffenen Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 werden neuerlich beschlossen und kundgemacht. § 59 Abs. 2 BO für Wien wird neu gefaßt.

Alternativen: Keine

Kosten: Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

EU-Konformität: Gegeben

E N T W U R F

Gesetz, mit dem einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 neuerlich beschlossen und kundgemacht werden und die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Folgende Bestimmungen der Bauordnung für Wien, LGB1. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. .../1998, werden im Hinblick auf den Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1998 betreffend § 82 Abs. 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 neuerlich beschlossen und kundgemacht:

1. § 70a samt Überschrift lautet:

"Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren"

§ 70a. (1) Wird den Bauplänen und erforderlichen Unterlagen gemäß § 63 die im Rahmen seiner Befugnis abgegebene Erklärung eines Ziviltechnikers angeschlossen, daß sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt sind, insbesondere jener, die subjektiv-öffentliche Nachbarrechte (§ 134a) begründen, und ist weder eine Bewilligung nach § 69 erforderlich noch eine Baubewilligung nach § 71 ausdrücklich beantragt, findet das vereinfachte Baubewilligungsverfahren Anwendung. Hievon sind ausgenommen:

1. Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel;
2. Gebiete, für die Bausperre besteht;
3. Gebiete der Bauklasse VI;
4. Bauvorhaben, für die eine Grundabteilungsbewilligung erforderlich ist, aber noch nicht vorliegt, sowie

Bauvorhaben auf Bauplätzen oder Baulosen, die mit einem Bauverbot behaftet sind;

5. Gebäude und bauliche Anlagen, deren Höhe 26 m überschreitet;
6. Sonderbauten;
7. das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;
8. bestehende, jedoch nicht bewilligte Bauten;
9. Bauvorhaben, die sich auf bereits begonnene Bauführungen beziehen und über den Umfang des § 60 Abs. 1 lit. c hinausgehen.

(2) Enthält die Einreichung entgegen der Bestimmungen des Abs. 1 das Erfordernis der Erwirkung einer Bewilligung nach § 69 oder werden die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 9 nicht erfüllt, hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren gemäß § 70 durchzuführen; dies ist dem Einreicher innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung mitzuteilen.

(3) Auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen hat die Behörde lediglich zu prüfen:

1. die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan;
2. die Einhaltung der baulichen Ausnützbarkeit des Bauplatzes beziehungsweise Bauloses;
3. die Einhaltung der bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen;
4. die Einhaltung der Abstände von den Grenzen des Bauplatzes beziehungsweise Bauloses;
5. die Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe, Gebäudeumrisse beziehungsweise Strukturen;
6. die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und die Schmutzwasserentsorgung;

7. die Einhaltung der Bestimmungen über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 85).

(4) Ergibt die Prüfung nach Abs. 3, daß die Bauführung unzulässig ist, hat die Behörde binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen, in Schutzzonen binnen vier Monaten, die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluß zweier Ausfertigungen der Baupläne zu untersagen. Wenn außerhalb von Schutzzonen das Bauvorhaben von maßgeblichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild und deswegen die Befassung des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung erforderlich ist, beträgt die Frist für die Untersagung vier Monate; dies ist dem Einreicher innerhalb der Frist von drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen mitzuteilen.

(5) Untersagungsbescheide gemäß Abs. 4 und Mitteilungen gemäß Abs. 2 und 4 gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden.

(6) Ist das vereinfachte Verfahren gemäß Abs. 1 zulässig, wurden die Unterlagen vollständig vorgelegt und erfolgt keine Untersagung, darf mit der Bauführung begonnen werden.

(7) Nachbarn (§ 134 Abs. 3) können bis längstens drei Monate nach dem angezeigten Baubeginn (§ 124 Abs. 2) Einwendungen im Sinne des § 134a vorbringen und damit beantragen, daß die Baubewilligung versagt wird. Vom Zeitpunkt der Erhebung solcher Einwendungen an sind die Nachbarn Parteien. Eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 4) ist ausgeschlossen.

(8) Die Versagung der Baubewilligung hat mit schriftlichem Bescheid unter Anschluß zweier Ausfertigungen der Baupläne zu erfolgen. Wird die Baubewilligung versagt, ist die Bauführung einzustellen.

(9) Erfolgt keine rechtskräftige Versagung der Baubewilligung oder erlangen die Nachbarn keine Parteistellung gemäß Abs. 7, gilt das Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 bewilligt. War die Erklärung gemäß Abs. 1 inhaltlich unrichtig und ergibt sich daraus eine Verletzung von subjektivöffentlichen Nachbarrechten (§ 134a), ist das Verfahren auf Antrag eines in seinen Nachbarrechten verletzten Nachbarn wieder aufzunehmen, wenn der Nachbar ohne sein Verschulden daran gehindert war, dies gemäß Abs. 7 geltend zu machen. Eine Wiederaufnahme ist unzulässig, wenn seit der Fertigstellungsanzeige mehr als drei Jahre verstrichen sind. Darüber hinaus ist § 137 sinngemäß anzuwenden.

(10) Leistungen, deren Erbringung gesetzlich als Voraussetzung zur Erteilung der Baubewilligung gefordert wird oder die anlässlich der Baubewilligung vorzuschreiben sind, hat die Behörde unmittelbar nach angezeigtem Baubeginn vorzuschreiben. Dies gilt auch für die bescheidmäßige Feststellung, um wieviel die Zahl der Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt."

2. § 128 Abs. 4 lautet:

"(4) Vor Erstattung der vollständig belegten Fertigstellungsanzeige darf das Bauwerk oder die Anlage nicht benützt werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sind der Bauwerber und der Eigentümer (alle Miteigentümer) der Baulichkeit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig belegt, gilt sie als nicht erstattet."

3. § 134 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren zur Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von Bebauungsvorschriften sind außer dem Antragsteller (Bauwerber) die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften

Parteien. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind wie Eigentümer der Liegenschaften zu behandeln. Die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn der geplante Bau und dessen Widmung ihre im § 134a erschöpfend festgelegten subjektivöffentlichen Rechte berührt und sie spätestens, unbeschadet Abs. 4, bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 134a gegen die geplante Bauführung erheben. Alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 AVG). Benachbarte Liegenschaften sind im Bauland jene, die mit der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft eine gemeinsame Grenze haben oder nur durch Fahnen oder eine höchstens 20 m breite öffentliche Verkehrsfläche von dieser Liegenschaft getrennt sind und im Falle einer Trennung durch eine öffentliche Verkehrsfläche der zu bebauenden Liegenschaft gegenüberliegen. In allen übrigen Widmungsgebieten sowie bei Flächen des öffentlichen Gutes sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Gebäude oder der geplanten baulichen Anlage liegen.

(4) Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach § 134 Abs. 3 zu erlangen, kann er seine Einwendungen im Sinne des § 134a gegen die Bauführung auch nach dem Abschluß der mündlichen Bauverhandlung bis längstens drei Monate nach dem angezeigten Baubeginn (§ 124 Abs. 2) vorbringen und ist vom Zeitpunkt des Vorbringens dieser Einwendungen an Partei; eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 3) ist ausgeschlossen. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Bauverhandlung anberaumt hat."

Artikel II

Folgende Bestimmung des Wiener Kleingartengesetzes 1996, LGBL. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 36/1998, wird im Hinblick auf den Beschluß des Na-

tionalrates vom 12. Mai 1998 betreffend § 82 Abs. 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 neuerlich beschlossen und kundgemacht:

§ 8 samt Überschrift lautet:

"Baubewilligungen"

§ 8. (1) Im "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" und "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" sowie auf vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Flächen ist für Neu-, Zu- und Umbauten von Kleingartenhäusern und Kleingartenwohnhäusern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Baubewilligung erforderlich. Alle anderen Bauführungen in Kleingärten und auf vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Flächen, einschließlich der Umwidmung eines Kleingartenhauses in ein Kleingartenwohnhaus, bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige; das Erfordernis der Zustimmung des Grundeigentümers nach Maßgabe zivilrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt. Für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen gelten ausschließlich die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

(2) Bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleingartenwohnhäusern sowie von Kleingartenhäusern im "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" und im "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" sind der Behörde nur vorzulegen:

1. Baupläne in zweifacher Ausfertigung; die Baupläne sind von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hiezu Berechtigten zu verfassen und von diesem, vom Bauwerber, vom Bauführer sowie vom Grundeigentümer zu unterfertigen;
2. der Nachweis der Bewilligung des Kleingartens, wenn die erforderliche Abteilungsbeurteilung noch nicht verbüchert ist;
3. eine Grundbuchsabschrift für den betroffenen Kleingarten.

(3) Die Baupläne haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Lage und Größe des Kleingartens innerhalb des Widmungsgebietes;
2. die Lage und Größe des Gebäudes unter Angabe der Abmessungen und der Abstände zu den Kleingartengrenzen sowie der Nebengebäude, der Dachvorsprünge, der Balkone, der überdachten Kellerabgänge und der anderen baulichen Anlagen, die der bebauten Fläche des Kleingartens zugerechnet werden;
3. den Nachweis der Einhaltung der zulässigen Gesamtkubatur unter Darstellung der Gebäudehöhen im Wege der Fassadenabwicklung und der Dachform;
4. die Lage und Führung der Hauskanalanlage beziehungsweise die Lage der Senkgrube und den Aufstellplatz für Räumfahrzeuge.

(4) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf nach Anzeige des Baubeginns (§ 124 Abs. 2 der Bauordnung für Wien) mit der Bauführung begonnen werden.

(5) Auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen hat die Behörde lediglich zu prüfen:

1. die Bewilligung des Kleingartens;
2. die Einhaltung der Fluchtlinien;
3. die Einhaltung der Abstände von den Grenzen des Kleingartens;
4. die Einhaltung der baulichen Ausnützbarkeit des Kleingartens;
5. die Einhaltung der zulässigen Gesamtkubatur und der zulässigen Lage des obersten Abschlusses des Gebäudes;
6. die Schmutzwasserentsorgung.

(6) Ergibt die Prüfung nach Abs. 5, daß die Bauführung unzulässig ist, hat die Behörde binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluß einer

Ausfertigung der Unterlagen zu untersagen. Wird die Bauführung untersagt, ist sie einzustellen.

(7) Untersagungsbescheide gemäß Abs. 6 gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden.

(8) Nachbarn (§ 134 Abs. 3 der Bauordnung für Wien) können bis längstens 3 Monate nach dem angezeigten Baubeginn (Abs. 4) Einwendungen im Sinne des § 134a der Bauordnung für Wien vorbringen und damit beantragen, daß die Baubewilligung versagt wird. Vom Zeitpunkt der Erhebung solcher Einwendungen an sind die Nachbarn Parteien. Eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien) ist ausgeschlossen. Bei nachträglichen Baubewilligungen tritt an die Stelle des angezeigten Baubeginns die Verlautbarung der Einreichung im Amtsblatt der Stadt Wien (§ 131a der Bauordnung für Wien).

(9) Die Versagung der Baubewilligung hat mit schriftlichem Bescheid unter Anschluß einer Ausfertigung der Unterlagen zu erfolgen. Wird die Baubewilligung versagt, ist die Bauführung einzustellen.

(10) Erfolgt keine rechtskräftige Untersagung der Bauführung oder Versagung der Baubewilligung oder erlangen die Nachbarn keine Parteistellung gemäß Abs. 8, gilt das Bauvorhaben als dem Gesetz entsprechend und hinsichtlich des Abs. 5 Z 1 bis 6 als gemäß § 70 der Bauordnung für Wien bewilligt; § 70a Abs. 10 der Bauordnung für Wien gilt sinngemäß. Maßgebend für die Beurteilung des Bauvorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen.

(11) Liegt ein bewilligter Kleingarten nicht vor, sind die Abs. 1 bis 10 sinngemäß anzuwenden, wobei aber die Bewilligung nur als gemäß § 71 der Bauordnung für Wien bis zur Schaffung

des Kleingartens oder bis zur Auflassung der vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung als erteilt gilt.

(12) § 69 der Bauordnung für Wien ist nicht anzuwenden.

(13) Die Einreichung von Unterlagen wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren ab vollständiger Vorlage bei der Behörde mit der Bauführung nicht begonnen oder der Bau nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet wird."

Artikel III

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Einlösungsanspruch steht nicht zu, wenn

1. der Bauplatz oder das Baulos zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes mit einem Bauverbot behaftet ist, von dem keine Ausnahme gewährt worden ist,
2. der Bauplatz oder das Baulos bebaut ist,
3. zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes für den Bauplatz oder das Baulos eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen vorgelegen ist oder eine rechtswirksame Baubewilligung für einen Neu-, Zu- oder Umbau aufrecht gewesen ist oder
4. der Bauplatz oder das Baulos durch eine Hypothek belastet ist."

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERUNDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 neuerlich beschlossen und kundgemacht werden und die Bauordnung für Wien geändert wird

Zu Artikel I. und II.:

Der Nationalrat hat am 12. Mai 1998 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem - neben anderen Gesetzen - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geändert wird. Durch Art. I Z 47 dieses Gesetzes wird ein § 82 Abs. 7 AVG geschaffen, wonach alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von bestimmten neuen Vorschriften des AVG abweichen, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft treten; diese Derogation soll aber nicht eintreten, wenn die entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Normen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.

Gemäß den hiezu ergangenen Erläuterungen soll durch diese Vorschrift die Materien gesetzgebung verhalten werden, bereits bestehendes Sonderverfahrensrecht auf seine Erforderlichkeit hin zu hinterfragen.

Eine entsprechende Überprüfung der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 hat ergeben, daß § 13 Abs. 3 AVG in der Fassung der Novelle mit den Bestimmungen des § 70a Abs. 4 der Bauordnung für Wien und des § 8 Abs. 6 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (wo jeweils für Fristenläufe auf die "tatsächliche" Vorlage der vollständigen Unterlagen abgestellt wird) sowie des § 128 Abs. 4 der Bauordnung für Wien (wonach eine nicht vollständig belegte Fertigstellungsanzeige als nicht erstattet gilt) nicht im Einklang steht. Die Regelung des § 13 Abs. 3 AVG, daß beim Nachreichen von Unterlagen das Anbringen als "ursprünglich richtig eingebracht" gilt, würde hier das Sy-

stem der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 zerstören, weil dieses darauf aufbaut, daß der Behörde eine Frist für die Prüfung der Unterlagen zur Verfügung steht. Diese Prüfung kann sie aber erst vornehmen, wenn sie die Unterlagen tatsächlich in Händen hat.

§ 42 AVG in der Fassung der Novelle geht von einer zunächst generellen Parteistellung aller Nachbarn aus und weicht daher von den Regelungen des § 70a der Bauordnung für Wien betreffend das vereinfachte Baubewilligungsverfahren und des § 8 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 sowie den Bestimmungen über die Parteistellung im § 134 Abs. 3 und 4 der Bauordnung für Wien ab. Nach dem in der Praxis bereits bewährten System der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 wird nämlich die Parteistellung der Nachbarn erst durch die Erhebung von Einwendungen erlangt. Dieses System soll erhalten werden. Dazu kommt, daß die Rechtslage insofern unklar ist, als § 8 AVG - die Kernbestimmung über die Parteistellung - zwar nicht geändert wird, im § 42 AVG aber Normierungen über den Verlust dieser Stellung aufgenommen werden. § 134 Abs. 3 und 4 der Bauordnung für Wien sollen daher auch aus Gründen der Rechtssicherheit zur Vermeidung von Zweifelsfragen neuerlich beschlossen und kundgemacht werden.

Da durch eine Anpassung der oben genannten Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 an die gegenständliche AVG-Novelle die durch die Verfahrensnovelle zur Bauordnung für Wien im Jahre 1996 zwecks Deregulierung neu geschaffenen Systeme des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens bzw. der Fertigstellungsanzeige sowie das aus denselben Gründen mit dem Kleingartengesetz 1996 neu geschaffene System eines erleichterten Baubewilligungsverfahrens für Bauführungen in Kleingärten nicht aufrecht erhalten werden könnten, sollen mit dem vorliegenden Gesetz die betroffenen Normen im Hinblick auf den zitierten § 82 Abs. 7 AVG neuerlich beschlossen und kundgemacht und somit beibehalten werden.

Zu Artikel III.:

Der geltende § 59 Abs. 2 der Bauordnung für Wien schließt einen Einlösungsanspruch nach Abs. 1 aus, wenn der Bauplatz oder das Baulos bebaut ist. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, daß ein Einlösungsanspruch für einen Bauplatz oder ein Baulos hingegen dann zusteht, wenn zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen vorliegt, die gemäß § 11 der Bauordnung für Wien noch für alle innerhalb eines Jahres eingebrachten Bauansuchen maßgebend ist, oder wenn zu diesem Zeitpunkt eine rechtswirksame Baubewilligung aufrecht ist, die aber insoweit noch nicht konsumiert wurde, als das Bauwerk noch gar nicht begonnen oder noch nicht im Rohbau fertiggestellt ist, womit der Bauplatz oder das Baulos nicht als "bebaut" im Sinne des § 59 Abs. 2 der Bauordnung für Wien anzusehen ist. Diese durch eine eindeutige Gesetzeslücke ermöglichte Situation steht aber diametral im Widerspruch zum Zweck der Bestimmungen über die Einlösung von Liegenschaften und soll durch die vorliegende Neufassung des § 59 Abs. 2 leg.cit. in Zukunft verhindert werden. "Rechtswirksam" im Sinne dieser Bestimmung ist eine Baubewilligung dann, wenn ihre Gültigkeit nach § 74 der Bauordnung für Wien nicht durch Fristablauf erloschen ist; andere Gründe für ein Unwirksamwerden der Baubewilligung - etwa ein Verzicht - sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

BAUORDNUNGSNOVELLE
TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Bauordnung für Wien

Einlösung von Liegenschaften

§ 59

(2) Ein Einlösungsanspruch steht nicht zu, wenn der Bauplatz oder das Baulos zum Zeitpunkt der Abänderung des Bebauungsplanes mit einem Bauverbot behaftet ist, von dem keine Ausnahme gewährt worden ist, wenn der Bauplatz oder das Baulos bebaut ist oder wenn der Bauplatz oder das Baulos durch Hypotheken belastet ist.

§ 59 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Einlösungsanspruch steht nicht zu, wenn

1. der Bauplatz oder das Baulos zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes mit einem Bauverbot behaftet ist, von dem keine Ausnahme gewährt worden ist,
2. der Bauplatz oder das Baulos bebaut ist,
3. zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes für den Bauplatz oder das Baulos eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen vorgelegen ist oder eine rechtswirksame Baubewilligung für einen Neu-, Zu- oder Umbau aufrecht gewesen ist oder
4. der Bauplatz oder das Baulos durch eine Hypothek belastet ist."